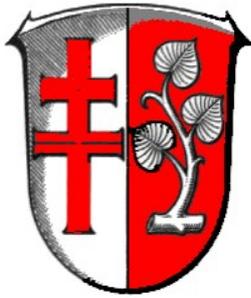


# Landkreis Hersfeld- Rotenburg

## -Amtliche Bekanntmachung-



### I. Haushaltssatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. September 2020 (GVBl. I S. 573), hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg am 19. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Festsetzung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

#### im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	254.648.034 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	261.354.754 €
mit einem Saldo (Fehlbedarf) von	<hr/> 6.706.720 €
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	500 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.165.429 €
mit einem Saldo (Fehlbedarf) von	<hr/> 2.164.929 €
mit einem Fehlbedarf von	<hr/> 8.871.649 €

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo (Zahlungsmittelfehlbetrag) aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>3.210.575 €</b>
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.416.218 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	26.486.491 €
mit einem Saldo (Zahlungsmittelbedarf) von	<u>22.070.273 €</u>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	22.070.273 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.624.773 €
mit einem Saldo (Zahlungsüberschuss) von	<u>10.445.500 €</u>

<b>Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von</b>	<u><b>14.835.348 €</b></u>
---	----------------------------

festgesetzt.

## **§ 2 Investitionskredite**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2023** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**22.070.273 EUR** festgesetzt.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2023** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**63.416.600 EUR**

festgesetzt.

## **§ 4 Liquiditätskredite**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2023** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**37.000.000 EUR**

festgesetzt.

## **§ 5 Kreis- und Schulumlage**

Der Hebesatz der **Kreisumlage** wird für das Haushaltsjahr **2023** auf **35,00 %** der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Der Hebesatz für den Zuschlag zur Kreisumlage (**Schulumlage**) wird für das Haushaltsjahr **2023** auf **15,83 %** der Kreisumlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden je mit einem Zwölftel der Jahresbeiträge zum 15. eines jeden Monats fällig.

## § 6 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist erforderlich und als Anlage beigefügt.

## § 7 Stellenpläne

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan für das jeweilige Haushaltsjahr. Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umgesetzt werden (vgl. Nr. 1 der Hinweise zu § 1 der Hessischen Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)).

## § 8 Erheblichkeitsgrenzen

(1) Der Kreistag muss erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 100 HGO). Sofern sie unerheblich sind, können der Kreisausschuss oder der Landrat die Zustimmung zur Leistung entsprechend nachstehender Regelung erteilen.

Unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sind

1. alle überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis **50.000 Euro**. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung **des Landrates**.
2. alle **überplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen ab **50.000 Euro bis 300.000 Euro** sowie alle **außerplanmäßigen** Aufwendungen und Auszahlungen bis **300.000 Euro**. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des **Kreisausschusses**.
3. alle überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind (unabhängig von der Höhe). Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landrats.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung **des Kreistages** erforderlich.

(2) Der Kreistag muss eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 98 HGO vorliegen. In diesem Zusammenhang sind Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, wenn sie mehr als 10 Mio. Euro (ca. 5 % des Volumens der

gesamten ordentlichen Aufwendungen) betragen (§ 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 98 Abs. 2 HGO).

## **§ 9 Fraktionsmittel**

Die unter Produkt 1110000 bereitgestellten Fraktionsmittel werden den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen und sind ausschließlich für personelle und sächliche Ausgaben der Fraktionsgeschäftsführung mit erkennbarem Bezug zu kommunalpolitischen Belangen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einzusetzen.

Bei der Fraktionsfinanzierung handelt es sich nicht um die Gewährung von Zuschüssen, sondern um Haushaltsmittel des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Es gelten für diese Mittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO, GemHVO und GemKVO.

Bei der Verwendung sind die engen Grenzen der „Grundsätze für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Arbeit von Fraktionen der kommunalen Vertretungsorgane“, Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten, vom 20. Dezember 1993 (StAnz.2/1994 S. 136) sowie die Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen des Arbeitskreises „Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter“ zu beachten.

Bad Hersfeld, den 19. Dezember 2022

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Hersfeld-Rotenburg**  
Gez. Torsten Warnecke (Landrat)

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2,3 und 4 der Haushaltssatzung 2023 ist erteilt worden.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung sowie gem. § 50 Abs. 6 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,

2. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Hersfeld-Rotenburg,
3. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von  
**-22.070.273 EUR**  
(in Worten: „Zweiundzwanzig Millionen siebzigtausend zweihundertdreiundsiebzig Euro“)  
gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.
4. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  
**-63.416.600 EUR**  
(in Worten: „Dreiundsechzig Million vierhundertsechzehntausend sechshundert Euro“)  
gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 Hessischen Gemeindeordnung,
5. die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von  
**-37.000.000 EUR**  
(in Worten: „Siebenunddreißig Millionen Euro“).  
gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 2 Hessischen Gemeindeordnung,

RPKS - Z5-33 c 04/25-2017/18

Kassel, den 06.März 2023

Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)  
Regierungspräsident

### III. Öffentliche Auslegung

Der Haushaltsplan 2023 liegt – nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kassel - vom 13.03.2023 bis zum 21.03.2023 im Kreisverwaltungsgebäude Bad Hersfeld, Friedloser Str. 12, im Bürgerservicebüro, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags von  
mittwochs  
und freitags

08.00 Uhr – 17.30 Uhr  
08.00 Uhr – 13.00 Uhr  
08.00 Uhr – 16.00 Uhr

Das Dokument ist auch online über die Homepage des Landkreises einsehbar. Interessierte finden das entsprechende PDF-Dokument direkt auf der Startseite [www.hef-rof.de](http://www.hef-rof.de) sowie in der Unterrubrik „Landratsamt – Finanzen & Haushalt“.

Bad Hersfeld, 10.03.2023

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
gez. Torsten Warnecke, Landrat